

28/SN-404/ME

**Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens  
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien; Tel. und Fax 328 24 31**

*IV 13*

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
z.H. Dr. Veronika Holzer  
Fax 535 03 22

**Betrifft: GZ 43 1882/21-IV/3/99**  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung

Der Verband dankt für die Übersendung des Gesetzesentwurfes und begrüßt den vorliegenden Entwurf in seinen wesentlichen Zielsetzungen.

Zu § 5 Abs. 3 möchten wir bemerken, daß aus Gründen der Gleichberechtigung auch die Jugendgruppen der Volkgruppen im Sinne des Volkstättengesetzes und der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften von der Erbringung des Nachweises gemäß Abs. 2 Z1 ausgenommen werden sollten.

Bei § 14 Pkt 4 fehlt zu Beginn das Wort „je“. Es sollte sicher gestellt sein, daß alle anerkannten Volkgruppen und Minderheiten eine Vertreterin/einen Vertreter in den Bundesjugendring entsenden können.

Die Mitgliedschaft in der Bundes-Jugendvertretung sollte gemäß der Definition in §2 auf Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres beschränkt sein.

Für den Verband

Maria Moritz o.H.  
Schriftführerin

*Christine Krawarik*  
Dr. Christine Krawarik  
Vorsitzende

Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
Eing. am 17. Nov. 1999  
Z. 43 1361/61 Beilg. ....